

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Übergangsgeld

1. Das Wichtigste in Kürze

Übergangsgeld überbrückt einkommenslose Zeiten während der Teilnahme an Maßnahmen zur Prävention, Rehabilitation (medizinisch, beruflich), Nachsorge und/oder Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Es wird nur gezahlt, wenn kein Anspruch (mehr) auf Entgeltfortzahlung (= Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber) besteht. Die Höhe ist unterschiedlich und richtet sich nach dem vorhergehenden Einkommen. Als Richtwert können zwei Drittel vom Nettoeinkommen angenommen werden. Zuständig können z.B. der Rentenversicherungsträger, der Unfallversicherungsträger oder die Agentur für Arbeit sein. Bei jedem Träger gelten andere Voraussetzungen für das Übergangsgeld.

2. Kostenträger für Übergangsgeld

Folgende Kostenträger können für das Übergangsgeld zuständig sein:

- [Rentenversicherungsträger](#)
- [Unfallversicherungsträger](#)
- [Agentur für Arbeit](#)
- [Träger der sozialen Entschädigung](#)

Übergangsgeld gehört zu den sog. [ergänzenden Leistungen zur Reha](#). Welcher Träger zuständig ist, hängt davon ab, wer die sog. **Hauptleistung** erbringt. Hauptleistung ist z.B. die Kur, Reha oder Umschulung, wegen der das Übergangsgeld gezahlt wird. Näheres zur Zuständigkeit der einzelnen Träger für die jeweilige Hauptleistung unter [Rehabilitation > Zuständigkeit](#) und unter [Prävention](#).

3. Voraussetzungen für den Bezug von Übergangsgeld

Bei allen Kostenträgern gilt:

- Übergangsgeld ist eine sog. **Lohnersatzleistung**, d.h. es wird nur dann gezahlt, wenn im Krankheitsfall kein Anspruch (mehr) auf [Entgeltfortzahlung](#) besteht, also in der Regel nach 6 Wochen.
- Übergangsgeld muss beantragt werden.

3.1. Voraussetzungen der Rentenversicherung

Die Rentenversicherung bezahlt Übergangsgeld während einer Leistung (z.B. medizinische Reha), wenn diese nicht berufsbegleitend möglich ist. Ziel der Leistungen der Rentenversicherung ist der Erhalt oder die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

3.1.1. Voraussetzungen für Übergangsgeld während einer Leistung der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Bewilligung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ([Berufliche Reha](#)) durch einen [Rentenversicherungsträger](#) **und**
- die Teilhabeleistung kann **nicht** berufsbegleitend durchgeführt werden, hat also einen Umfang ab 15 Wochenstunden.

3.1.2. Voraussetzungen für Übergangsgeld während einer anderen Maßnahme der Rentenversicherung

Die 3 folgenden Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

1. Bewilligung einer der folgenden Hauptleistungen vom Rentenversicherungsträger:
 - [Medizinische Rehabilitation](#) (dazu gehört auch die [stufenweise Wiedereingliederung](#))
 - Maßnahme zur [Prävention](#)
 - Maßnahme zur Nachsorge
 - Sonstige Leistung zur Teilhabe
 - [Eignungsabklärung oder Arbeitserprobung](#), wodurch kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielt wird.
2. Die Teilhabeleistung kann nicht berufsbegleitend durchgeführt werden, hat also einen Umfang ab 15 Wochenstunden.

Beispiele: **Stationäre** RehaMaßnahme, **ganztägige** Teile einer Leistung zur Prävention.

3. **Unmittelbar** vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit bzw. ohne Arbeitsunfähigkeit **unmittelbar** vor Beginn der Leistungen
- Erzielung von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, aus dem Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, **oder**
 - Bezug einer **Lohnersatzleistungen**, z.B. [Krankengeld](#), [Verletztengeld](#), [Kurzarbeitergeld](#), [Arbeitslosengeld](#) oder [Mutterschaftsgeld](#) **auf Grundlage von** Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, aus dem Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden.

3.1.3. Praxistipp: Bürgergeld statt Übergangsgeld

Wenn Sie die genannten Voraussetzungen für das Übergangsgeld während anderer RehaMaßnahmen**nicht** erfüllen, haben sie während dieser Maßnahmen **keinen** Anspruch auf Übergangsgeld. Das Jobcenter zahlt Ihnen aber bei Bedarf während der Maßnahme [Bürgergeld](#).

3.1.4. Zusätzliche Voraussetzung für Übergangsgeld von der Rentenversicherung bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Bürgergeld

Wer Anspruch auf [Arbeitslosengeld](#) oder als erwerbsfähige Person auf [Bürgergeld](#) (früher: Arbeitslosengeld II) hat, kann nur dann Übergangsgeld bekommen, wenn **wegen** der Hauptleistung der Rentenversicherung keine ganztägige Erwerbstätigkeit möglich ist, also bei Maßnahmen mit mehr als 15 Wochenstunden. Wer schon wegen [Arbeitsunfähigkeit](#) nicht arbeiten kann, bekommt deshalb kein Übergangsgeld, sondern weiterhin Arbeitslosengeld bzw. Bürgergeld.

Näheres dazu, wann Arbeitsunfähige Arbeitslosengeld bekommen können, unter [Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit](#) und [Arbeitslosengeld > Nahtlosigkeit](#).

3.1.5. Sonderregelung bei Leistungen zur ambulanten Nachsorge der Rentenversicherung bei Anspruch auf Krankengeld

Die Rentenversicherung leistet Übergangsgeld auch unter folgenden Voraussetzungen:

- Ambulante Nachsorge mit **weniger** als 15 Wochenstunden nach einer medizinischen Reha **und**
- Teilnahme der versicherten Person an mindestens einer Behandlungseinheit innerhalb von 3 Monaten **und**
- Arbeitsunfähigkeit nach einer medizinischen Reha vom Ende der Reha bis zum Zeitpunkt der ersten Teilnahme an der Nachsorgeleistung ohne Unterbrechung

Während der Zeit der ambulanten Nachsorge **zahlt die Krankenkasse das Krankengeld trotzdem weiter** und holt sich das Geld dann selbst von der Rentenversicherung zurück. **Ausnahme:** Die Rentenversicherung muss auch aus anderen Gründen, z.B. wegen [stufenweiser Wiedereingliederung](#), Übergangsgeld zahlen.

3.1.6. Praxistipp

Wenn durch das Übergangsgeld Ihr Einkommen sinkt, können Sie unter Umständen auf Antrag bei der Rentenversicherung eine Befreiung von der Zuzahlungspflicht bekommen. PDF-Formular "Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung" der Deutschen Rentenversicherung Bund unter www.deutsche-rentenversicherung.de > [Suchbegriff: "G0162"](#). Näheres unter [Zuzahlungen Rentenversicherung](#).

3.2. Voraussetzungen der Agentur für Arbeit

3.2.1. Übergangsgeld als ergänzende Leistung zu behinderungsspezifischen Bildungsmaßnahmen

Die [Agentur für Arbeit](#) zahlt Menschen mit [Behinderungen](#) Übergangsgeld als ergänzende Leistung zu behinderungsspezifischen Bildungsmaßnahmen unter folgenden Voraussetzungen:

- Teilnahme an einer der folgenden Maßnahmen:
 - Berufsausbildung
 - Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung
 - individuelle betriebliche Qualifizierungen ([unterstützte Beschäftigung](#))
 - Maßnahmen im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich bei einer [Werkstatt für behinderte Menschen](#) oder einem anderen Leistungsanbieter, Näheres unter [Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen WfbM](#)
 - berufliche Weiterbildung, für die besondere Leistungen erbracht werden,

und

- Erfüllung der Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld:
 - Innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens 12 Monate Versicherungsverhältnis

(Verlängerung des Zeitraums von 3 auf bis zu 5 Jahre bei für die berufliche Zukunft nützlicher Anstellung im Ausland)

oder

- Anspruch und Antrag auf [Arbeitslosengeld](#)

Die Vorbeschäftigungszeit **nicht** erfüllen müssen

- Berufsrückkehrende mit Behinderungen nach einer Unterbrechung der Berufstätigkeit wegen Kindererziehung.
- Menschen mit Behinderungen, die innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Teilnahme an der Maßnahme der Agentur für Arbeit eine Berufsausbildung in einem anerkannten oder gleichgestellten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben.

Der Zeitraum von 1 Jahr verlängert sich um Zeiten nach Erhalt des Prüfungszeugnisses, in denen der Mensch mit Behinderungen bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war.

3.2.2. Übergangsgeld bei anderen Maßnahmen der Agentur für Arbeit

Nehmen Menschen mit Behinderungen an einer **nicht** behinderungsspezifischen Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit teil, zahlt die Agentur für Arbeit unter folgenden Voraussetzungen Übergangsgeld:

- Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung.
- Ein Anspruch auf Übergangsgeld bestünde, wenn er für die Teilnahme an einer behinderungsspezifischen Maßnahme bestünde.

Das Übergangsgeld ist dann so hoch, wie das Arbeitslosengeld wäre.

3.2.3. Praxistipp

Bei einer ersten Ausbildung erfüllen Sie bzw. Ihr Kind oft die Vorbeschäftigungszeit nicht. Bei fehlendem Anspruch auf Übergangsgeld zahlt die Agentur für Arbeit Ihnen oder Ihrem Kind dann ggf. für eine behinderungsspezifische berufliche Bildungsmaßnahme Ausbildungsgeld. Näheres unter [Behinderung > Ausbildungsgeld](#).

3.3. Voraussetzungen der Unfallversicherung

Übergangsgeld der [Unfallversicherung](#) wird als ergänzende Leistung zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ([Berufliche Reha > Leistungen](#)) der Unfallversicherung auf Grund eines Versicherungsfalles, also eines Arbeitsunfalls, Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit, gezahlt.

3.4. Voraussetzungen der Träger der sozialen Entschädigung

Zahlt ein [Träger der sozialen Entschädigung](#) z.B. nach einer Gewalttat oder einem Impfschaden eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben ([Berufliche Reha](#)), wird ggf. Übergangsgeld als ergänzende Leistung gezahlt. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person wegen der Maßnahme kein oder nur ein geringeres Arbeitsentgelt erzielt.

4. Höhe des Übergangsgelds

Das Übergangsgeld wird meist aus dem letzten Bruttoverdienst berechnet, wobei individuelle Umstände Einfluss auf die Höhe haben, wie z.B. ob Versicherte Kinder haben oder nicht. Als Berechnungsgrundlage dienen dann 80 % des letzten Bruttoverdiensts, höchstens jedoch der Nettoverdienst. Das Übergangsgeld beträgt dann 60–80 % von dieser Berechnungsgrundlage.

Absolute Obergrenze für die Berechnungsgrundlage ist die geltende [Beitragsbemessungsgrenze](#). Absolute Untergrenze ist eine qualifikationsabhängige Mindesthöhe, die aus der sog. Bezugsgröße errechnet wird. Ausnahmsweise kann das Übergangsgeld auch so hoch sein wie das [Arbeitslosengeld](#) oder das [Bürgergeld](#) (früher: Arbeitslosengeld II).

Näheres unter [Übergangsgeld > Höhe](#).

5. Steuerfreiheit und Sozialversicherungspflicht beim Übergangsgeld

Beim Bezug von Übergangsgeld besteht in der Regel **Sozialversicherungspflicht**. Die Beiträge zu Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung zahlt der Träger, der das Übergangsgeld zahlt, **zusätzlich** zum Übergangsgeld. Das Übergangsgeld selbst ist **beitragsfrei**, es wird also nichts für die Sozialversicherung abgezogen.

Wer beim Bezug von Übergangsgeld **nicht** sozialversicherungspflichtig ist, z.B. wegen vorheriger Selbstständigkeit, kann auf Antrag pflichtversichert werden.

Übergangsgeld ist **steuerfrei**. Allerdings ist es bei der Steuererklärung anzugeben, weil es dem sog. Progressionsvorbehalt unterliegt. Das heißt, es kann trotz Steuerfreiheit den Steuersatz erhöhen. Wer mehr als 410 € Übergangsgeld und/oder

andere Lohnersatzleistungen wie z.B. [Arbeitslosengeld](#) in einem Kalenderjahr erhalten hat, **muss** deshalb eine Steuererklärung abgeben, auch wenn sonst keine Pflicht dazu besteht.

6. Dauer der Zahlung von Übergangsgeld

Die Träger zahlen Übergangsgeld

- für den Zeitraum der Leistung zur [medizinischen Rehabilitation](#) bzw. zur [beruflichen Reha](#) .
- während einer beruflichen Reha-Leistung maximal 6 Wochen bei **gesundheitsbedingter Unterbrechung** einer beruflichen Reha-Leistung.
- nach einer abgeschlossenen beruflichen Reha-Leistung maximal 3 Monate bei **anschließender Arbeitslosigkeit** , wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld für 3 Monate besteht: sog. **Anschlussübergangsgeld** . Das Anschlussübergangsgeld ist allerdings niedriger.
- zwischen zwei Reha-Leistungen, wenn die eine Maßnahme abgeschlossen ist und eine weitere erforderliche nicht direkt anschließt: Das sog. **Zwischenübergangsgeld** gibt es nur, wenn in der Zwischenzeit [Arbeitsunfähigkeit](#) vorliegt und kein Anspruch auf Krankengeld oder keine Vermittelbarkeit in eine zumutbare Beschäftigung besteht.

Findet eine [stufenweise Wiedereingliederung](#) im unmittelbaren Anschluss (innerhalb von 4 Wochen) an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Rentenversicherung statt, wird das Übergangsgeld bis zu deren Ende gezahlt.

Besteht Anspruch auf [Mutterschaftsgeld](#) , ruht der Anspruch auf Übergangsgeld für diesen Zeitraum (§ 65 Abs. 4 SGB IX).
Ausnahme: Bei der Unfallversicherung wird das Mutterschaftsgeld stattdessen angerechnet.

7. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt der zuständige Kostenträger: [Rentenversicherungsträger](#) , [Unfallversicherungsträger](#) , [Agentur für Arbeit](#) oder der [Träger der sozialen Entschädigung](#) .

Unabhängige Beratung bietet die ergänzende [unabhängige Teilhabeberatung](#) (EUTB).

8. Verwandte Links

[Entgeltfortzahlung](#)

[Krankengeld](#)

[Arbeitslosengeld](#)

[Bürgergeld](#)

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

[Ergänzende Leistungen zur Reha](#)

[Behinderung > Ausbildungsgeld](#)

Rechtsgrundlagen:

- Rentenversicherung: §§ 20, 21 SGB VI
- Agentur für Arbeit: §§ 119–126 SGB III
- Unfallversicherung: §§ 49–52 SGB VII
- Träger der sozialen Entschädigung: § 64 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB XIV
- Allgemeine Regeln: §§ 64–74 SGB IX